

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

xxx (Kommune)

xxx (Straße, Ort)

vertreten durch

die/ den (Ober-) Bürgermeister/in xxx

nachfolgend benannt als: „Kommune“

und

GVG Glasfaser GmbH

Edisonstraße 3, 24145 Kiel

vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: „GVG“

Die Kommune und GVG werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel.....	3
§ 1 Gestattung, Ausbauggebiet und Eigentum	3
§ 2 Voraussetzung einer Vorvermarktung	3
§ 3 Unterstützung der Kommune.....	4
§ 4 § Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte	4
§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten	5
§ 6 Durchführung des Ausbaus	5
§ 7 Kleine Baumaßnahmen	6
§ 8 Änderung von TK-Linien.....	6
§ 9 Zusatzkosten.....	7
§ 10 Dokumentation	7
§ 11 Haftung	7
§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung.....	7
§ 13 Verjährung.....	7
§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten	7
§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten	8
§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung	9
§ 17 Schlussbestimmungen	10

Präambel

GVG beabsichtigt, im Gebiet der Kommune innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fiber to the Building (FttB)* bzw. *Fibre to the Home (FttH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu nutzen. Die Kommune wird unter Wahrung **ihrer** wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von GVG im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 125 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

§ 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum

- (1) GVG hat spätestens vor der Umsetzung und nach Erreichen der Voraussetzungen des § 2 dieses Vertrages das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 125 Abs. 2 TKG zu beantragen und wird die Wegerechtsurkunde auf Anforderung vorlegen. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. §§ 125 ff. TKG für GVG ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen („**TK-Linien**“). Dessen ungeachtet wird GVG für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 127 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 30 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen der Kommune zu haben und diese zu nutzen und zu unterhalten, ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig (vgl. § 16 Abs. 3 des Vertrages).
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit die Kommune Wegebaulastträger im Sinne von § 125 TKG ist. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1 - „Ausbaugebiet“** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei GVG.
- (4) Soweit die Kommune Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und GVG Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

§ 2 Voraussetzung einer Vorvermarktung

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages auch der Abschluss einer ausreichenden Anzahl an Verträgen **[konkrete Anzahl wird nach der Gebietsanalyse ergänzt und orientiert sich regelmäßig an einer Quote von ca. 40 %]** über Glasfaserprodukte zwischen Dienstanbietern und Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaugebiet (**insgesamt: „betroffene Anschlussinhaber“**) während einer **Vorvermarktung**. Die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus muss für GVG gewährleistet sein. Nach der Vorvermarktung beurteilt GVG die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus und entscheidet dann, ob und in welchem Umfang sie den Ausbau im Ausbaugebiet tatsächlich vornimmt.

§ 3 Unterstützung der Kommune

- (1) Die Kommune und GVG werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. GVG verpflichtet sich, der Kommune frühestmöglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen der Kommune beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. GVG leitet die ihr von der Kommune mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter.
- (2) Für GVG ist der Erwerb oder die Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau. Die Kommune unterstützt GVG im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, auch soweit diese nicht vom Wegenutzungsrecht nach § 125 TKG umfasst sind. Die vorgesehene Lage, die Anzahl und Größe der POPs werden der Kommune mitgeteilt.
- (3) Soweit die Kommune darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird er GVG amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauprojekten Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen.
- (4) Für den Zeitraum der Vorvermarktung, des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird die Kommune Anträge von GVG und/oder des jeweiligen Dienstbieters zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung ihrer wettbewerbsrechtlichen Neutralität wohlwollend prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bescheiden.
- (5) Für den Verwaltungsaufwand wird die Kommune Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes- und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 223 Abs. 4 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihr der Ersatz konkret aufgewendeter Kosten zu.

§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte

- (1) Der Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 125 TKG und umfasst insbesondere
 1. den Ausbau, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Wartung und Entstörung des Glasfasernetzes,
 2. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
 3. den Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) GVG wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. In der Regel verwendet die GVG „klassischen Tiefbau“. GVG kann allerdings auch gemäß § 127 Abs. 7 TKG alternative Verlegungsmethoden durchführen. Dies ist der Kommune mitzuteilen .
- (3) GVG ist bestrebt, dass eine Verlegung in reduzierter Tiefe weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kommen, übernimmt GVG gemäß § 127 Abs. 7 TKG die durch eine wesentliche Beeinträchtigung

entstehenden Kosten oder den höheren Verwaltungsaufwand. Geht die Kommune von einem solchen Fall aus, wird der bei der Kommune zu erwartende Mehraufwand soweit zu diesem Zeitpunkt möglich schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der GVG geregelt.

§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten

- (1) GVG bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen der Kommune und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt GVG rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und die Kommune für die Erteilung zuständig ist, wird GVG die erforderlichen Anträge stellen. Die Kommune sagt zu, über diese Anträge und damit verbundenen notwendigen behördlichen Entscheidungen (z.B. verkehrsrechtliche Anordnung i.S.d. § 45 StVO) nach Maßgabe des geltenden Rechts gemäß § 127 Abs. 5 TKG zügig, spätestens jedoch zeitgleich mit dem Zustimmungsantrag nach § 127 Abs. 1 TKG zur Verlegung im Einzelfall zu entscheiden. Sie wird GVG nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.
- (3) Hält die Kommune die Leistung einer Sicherheit gemäß § 127 Abs. 8 Satz 3 TKG für erforderlich, so teilt sie dies GVG spätestens im Rahmen der Zustimmung mit.
- (4) Die Kommune wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von GVG nur nach vorheriger Genehmigung von GVG und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahme-rechte bleiben davon unberührt.

§ 6 Durchführung des Ausbaus

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter
 1. die Oberflächenqualität und ggfs. bestehende Leitungen (z.B. Tagwasserkanäle) der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen, sowie Grünflächen feststellen und dokumentieren,
 2. die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit der Kommune auf Kosten von GVG daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.
- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. GVG stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her. Sofern die Kommune eine hierüber hinausgehende Erneuerung, Verbesserung oder Zustandsänderung der in Gebrauch genommenen Flächen wünscht, bedarf dies unter Beachtung der Vorgaben des Vergabe- und Beihilferechts einer gütlichen Einigung der Vertragsparteien über den Umgang mit Zusatzkosten für die Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächen.

- (4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt.
- (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.
- (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung unter Beachtung der Rechtsprechung insbesondere auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

§ 7 Kleine Baumaßnahmen

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt die Kommune als Straßen- und Wegebau- lastträger den kleinen Baumaßnahmen pauschal zu. Kleine Baumaßnahmen sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Ver- hinderung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugru- ben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Kleine Baumaßnahmen sind der Kommune vor Beginn der Maßnahme in Form einer Auf- grabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) anzuzeigen. **Fordert die Kommune gemäß § 127 Abs. 4 Satz 1 TKG innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechen- den Antrag zu stellen, ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung ge- mäß § 127 TKG einzuleiten.** GVG ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maß- nahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Die Kom- mune ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer ver- kehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

§ 8 Änderung von TK-Linien

- (1) Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, ins- besondere im Sinne von § 130 TKG oder von § 133 TKG, ergeben werden die Vertrags- parteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung füh- ren. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, blei- ben unberührt.
- (2) Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwandes der Kommune für Arbeiten an be- sonderen Anlagen, die unter TK-Linien von GVG liegen, verlegt GVG auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte GVG entscheiden, eine Verlegung nicht vorzunehmen und kommt es deshalb zu einer Beschä- digung der TK-Linie, haftet die Kommune für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Zusatzkosten

- (1) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („**kontaminierter Boden**“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist GVG nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen.
- (2) Entscheidet sich GVG dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt GVG die daraus entstehenden Zusatzkosten.

§ 10 Dokumentation

Das Glasfasernetz wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von GVG dokumentiert. Die Aufmessung und Dokumentation in einem geographischen Informationssystem erfolgen durch einen Vermessungsingenieur. Für spätere Abfragen des Glasfasernetzes stellt GVG diese Informationen der Kommune und jedem Anfrager über das Portal ALIZ und auf Wunsch auch auf DVD in einem für die fachtechnische Übermittlung gängigen Dateiformat¹ zur Verfügung; Aktualisierungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 11 Haftung

- (1) GVG haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird die Kommune von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den im Innenverhältnis allein GVG haftet, so stellt GVG die Kommune frei.

§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird GVG die Fertigstellung der Arbeiten der Kommune schriftlich mitteilen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kommune, GVG und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, die Kommune verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

§ 13 Verjährung

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Die Kommune informiert GVG rechtzeitig über die von ihr oder – sofern ihr bekannt – von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrs-

wegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist. Die Kommune informiert andere Wegenutzungs-berechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an GVG.

- (2) Die Kommune strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit GVG über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an. Ihre Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird die Kommune im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.
- (3) Eine Haftung der Kommune begründen diese Bestimmungen nicht.

§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 130 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Glasfasernetzes von GVG an einen Dritten, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen und dgl. vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von GVG den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von GVG aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von GVG auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtstellung wie GVG erwirbt.
- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von GVG aus diesem Vertrag innerhalb der Konzernunternehmen der VG oder vorbehaltlich der Regelungen in § 15 Abs. 5 ff. ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung der Kommune.
- (5) Der Kommune ist bekannt, dass GVG den Ausbau und das passive Betreiben des Glasfasernetzes teilweise fremdfinanziert hat bzw. fremdfinanzieren wird („Finanzierung“) durch eine finanzierende Bank oder mehrere finanzierende Banken inklusive eines Sicherheiten-treuhänders der finanzierenden Banken (insgesamt: „jeweiliger Sicherungsnehmer“). GVG darf die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an den jeweiligen Sicherungsnehmer zur Sicherung der Forderungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung übertragen, ohne dass es für diese Abtretung oder eine weitere Abtretung durch den jeweiligen Sicherungsnehmer an Dritte der gesonderten Zustimmung der Kommune bedarf. Diese Regelung darf nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.
- (6) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat das Recht, entweder selbst anstelle von GVG mit allen Rechten und Pflichten von GVG in diesen Vertrag einzutreten oder einen geeigneten Dritten zu benennen, der anstelle von GVG mit allen Rechten und Pflichten von GVG in diesen Vertrag eintritt. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 7 stimmen die Vertragsparteien dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des von dem jeweiligen Sicherungsnehmer benannten Dritten in diesen Vertrag hiermit zu.
- (7) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat den Vertragsparteien die Absicht, in den Vertrag einzutreten oder einen Dritten zu benennen, der in diesen Vertrag eintritt, mindestens 20 Bankarbeitstage vor dem beabsichtigten Eintritt schriftlich anzukündigen. Im Falle der Benennung eines Dritten hat der jeweilige Sicherungsnehmer während dieser Frist den Vertragsparteien zufriedenstellende Nachweise über die Bonität des betreffenden Dritten und Kopien der gesellschaftsrechtlichen Unterlagen des Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist werden

1. entweder der jeweilige Sicherungsnehmer durch Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers an die Vertragsparteien oder
2. der durch den jeweiligen Sicherungsnehmer benannte Dritte durch gemeinsame Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers und des Dritten an die Vertragsparteien

Partei des Vertrages im Wege der Vertragsübernahme anstelle von GVG und übernimmt mit Wirkung ab Zugang der Mitteilung bei den Vertragsparteien sämtliche Rechte und Pflichten von GVG unter dem Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der Vertragsparteien bedarf. Durch den Eintritt aufgrund dieser Vereinbarung (§ 15) erfolgt keine Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten von GVG, die vor dem Wirksamwerden des Vertragseintritts fällig wurden. Für diese Verbindlichkeiten haftet auch nach der Vertragsübernahme GVG.

- (9) Eine Kündigung des Vertrages ist zwischen der Ankündigung, selbst einzutreten oder einen Dritten zu benennen, und dem tatsächlichen Vertragseintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ausgeschlossen. Nach Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ist eine Kündigung dieses Vertrags nur aufgrund von Vertragsverletzungen möglich, die der jeweilige Sicherungsnehmer oder der Dritte zu vertreten haben. Kündigungsgründe, die in der Person von GVG liegen, berechtigen nach dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten nicht mehr zur Kündigung.
- (10) Wird dieser Vertrag entweder wirksam gekündigt oder durch einen Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Erfüllung abgelehnt, hat der jeweilige Sicherungsnehmer das Recht, von den Vertragsparteien den Neuabschluss eines inhaltsgleichen Vertrags mit sich oder einem Dritten zu verlangen.
- (11) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem jeweiligen Sicherungsnehmer die für den Vertragseintritt oder -neuabschluss erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
- (12) Hinsichtlich der in § 15 dieses Vertrages genannten Rechte liegt ein echter Vertrag zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers i.S.d. § 328 BGB vor. Die Regelungen in § 15 Absätzen 5 ff. dieses Vertrages können nur mit Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.

§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von GVG unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) GVG ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (4) Das Nutzungsrecht nach § 125 TKG sowie die nach § 127 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Die **Anlage 1 - „Ausbauggebiet“** ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (4) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kommune liegt.
- (5) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen. Es erfolgt hiermit ein ausdrücklicher Abschluss der elektronischen Form statt der Schriftform gemäß § 126 Abs. 3 BGB.
- (6) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Für die Kommune

Bürgermeister/in

Ort, Datum

Für GVG

Geschäftsführer Geschäftsführer
